Gesellschaftsvertrag der

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2019.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.

(2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Zwecke der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel erwerben, mieten und pachten, soweit diese der Daseinsfürsorge der Stadt Kassel dienen.

(3) Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

ENTWURF

§ 3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter

(1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 10.000.

(2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000 und Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts . . . unter Nr . . . Die Komplementärin ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Abgabe einer Stimme in der Gesellschafterversammlung und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel (Alleinkommanditistin).

(4) Die Alleinkommanditistin der Gesellschaft ist mit folgender Pflichteinlage beteiligt:

- Die Stadt Kassel erbringt € 10.000.

(5) Die Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage der Kommanditistin (Kapital I). Diese ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten.

(6) Das Kapital I (Festkapital) bildet das stimmberechtigte Gesellschaftskapital.

§ 4

Gesellschaftskonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Verrechnungskonto, ein Verlustvortragskonto und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.

a.) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil der Kommanditistin gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.

b.) Auf dem Verrechnungskonto werden die Einlagen und Entnahmen, die Gewinnanteile und der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit seinem auf dem Verlustvortragskonto ausgewiesenen Verlustanteil verrechnet, ebenso bei Liquidation und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft. Im Falle einer Insolvenz können aus diesem Kapitalkonto keine Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, bei einer Liquidation können Ansprüche hieraus erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger ausgeglichen werden (Eigenkapitalcharakter). Guthaben/Schulden auf dem Kapitalkonto II sind mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

ENTWURF

c.) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Eine Pflicht der Kommanditisten zum Ausgleich dieses Kontos durch Einzahlungen besteht nicht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Das Konto ist unverzinslich.

d.) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen Darlehenskonten verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.

(2) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütung nach § 5 Abs. 4 gutgeschrieben und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Verrechnungskonto der Komplementärin wird mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach der Zinsstaffelmethode Tag genau zu verzinsen. Die Rundung des Zinssatzes erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Zinsverbuchung erfolgt einmalig zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die vorgenannten Zinsen auf das Kapitalkonto II stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

(2) Den Kommanditisten steht ebenfalls das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung zu. § 164 HGB findet insoweit keine Anwendung. Von diesem Recht kann kein Kommanditist dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden. § 115 Abs. 1 HGB gilt entsprechend. . Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

(3) Die Komplementärin und die Kommanditisten führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

(4) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen zu ihrer Vornahme durch die Komplementärin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern ihr Umfang im Einzelfall jeweils 100 T€ im Laufe des Geschäftsjahres übersteigt;

b.) Bestellung von Pfandrechten;

c.) Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;

ENTWURF

d.) Erhebung von Klagen und Abschluss von Vergleichen;

e.) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;

f.) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

g.) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;

h.) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

i.) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;

j.) Kündigung und Abschluss von Pachtverträgen

k.) alle anderen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind insbesondere anzusehen: Abschluss, Änderung oder Beendigung aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000. Dies gilt nicht, wenn entsprechende Maßnahmen bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Wert bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich nach dem Jahreswert der Leistungen.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen.

(3) Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

a.) Feststellung des Jahresabschlusses;

b.) die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;

c.) Feststellung des Wirtschaftsplans;

d.) Wahl des Abschlussprüfers;

e.) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und des Unternehmensgegenstands, die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsbereiche;

f.) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;

g.) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;

ENTWURF

h.) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;

i.) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;

j.) eine von den in § 9 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung;

k.) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;

l.) die Bildung von Rücklagen;

m.) die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 4 lt. a.) bis d.) genannten Punkte zu enthalten.

(6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter es verlangt.

(7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder die letzte bekannte E-Post-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementärin zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.

(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(10) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, andere Gesellschafter, Nießbrauchberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.

(11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

ENTWURF

(12) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung, wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

(13) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein anerkannter Handelsbräuche.

§ 7

Jahresabschluss

(1) Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin hat Anspruch auf sofortige Erstattung ihrer marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 4 % p. a. des Stammkapitals der Komplementärin als Haftungsvergütung. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung werden ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) gezahlt. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementärin signifikant ansteigt, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Die Haftungsvergütung und die Erstattung nach Satz 1 sind auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgaben zu behandeln.

§ 9

Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Geschäftsergebnis ist entsprechend dem Verhältnis der Kommanditanteile zu verteilen. Aus dem Geschäftsergebnis ist zunächst ein etwaiger Verlustvortrag auszugleichen. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Geschäftsjah-

res ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

(2) Die Alleinkommanditistin ist - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 10

Verfügungen über Kommanditanteile

(1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Kapitalanteile zustimmen.

(2) Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darf die Zustimmung nur beim Bestehen eines berechtigten Interesses verweigert werden.

(3) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Investitionsplan) und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres nebst Anlage ist bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 12

Dauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2029 gegenüber den anderen Gesellschaftern

ENTWURF

kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Gesellschaft auf Dauer errichtet ist, dauerhaft in der Hand der Stadt Kassel gehalten werden soll und eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen daher den mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgten Zwecken zuwider laufen würde.

(4) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt oder aufgelöst.

(5) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren. Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Kommanditisten-Versammlung keinen anderen Liquidator bestellt. Soweit noch weiteres Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird der Liquidationserlös anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem Kommunalwerk unter deren Gesellschaftern aufgeteilt.

§ 13
Informationsrechte

(1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über die einzelnen Geschäfte zu verlangen.

(2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften und Fotokopien zu fertigen. Er ist berechtigt, dieses Recht durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe wahrnehmen zu lassen, ohne selbst anwesend sein zu müssen.

(3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG.

§ 14
Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

ENTWURF

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16
Kosten

Die Kosten der Gründung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

ENTWURF

Anmeldung zum Handelsregister (GmbH & Co. KG)

Amtsgericht

– Handelsregister A –

. . .

Betr.: Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG

Wir, die sämtlichen Gesellschafter, melden zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Wir haben unter der Firma Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG eine Kommanditgesellschaft gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel. Die Gesellschaft kann Bau-, Umbau- und Sanierungstätigkeiten an/ auf Gebäuden und Grundstücken der Stadt Kassel vornehmen, welche sie im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen an die Stadt Kassel vermietet und verpachtet.

Die Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der Immobilienverwaltung für die Stadt Kassel tätig. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist der Gesellschaft untersagt.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist

– die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kassel, ausweislich des beigefügten beglaubigten Handelsregisterauszugs vom . . . eingetragen im HRB . . . des Amtsgerichts . . ..

Alleinige Kommanditistin ist die Stadt Kassel mit einer Hafteinlage von € 10.000,00.

2. Die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel. Die Geschäftsanschrift lautet .....

4.

_ _

Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH .....für die Stadt Kassel

ENTWURF